

Richtlinie
der Stadt Lengenfeld über die pauschale Förderung zur
Modernisierung und Instandsetzung von Dach und Fassade
im Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“
(Förderrichtlinie/FRL Dach und Fassade)

vom 18.09.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz und Geltungsbereich
2. Zweck der Förderung
3. Förderfähige Maßnahmen
4. Art und Umfang der Förderung
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren
6. Durchführung der Maßnahme
7. Eigenleistung
8. Auszahlung
9. Vertragsverstöße
10. Inkrafttreten

1 Geltungsbereich und Grundsatz:

- 1.1 Die kommunale Förderrichtlinie Dach und Fassade gilt im Bereich des Fördergebietes „Kernstadt“ von Lengenfeld.
- 1.2 Der kommunalen Förderrichtlinie liegt Folgendes zugrunde (in der jeweils geltenden Fassung):
 - Bund-Länder-Programm Städtebaulicher Denkmalschutz (SDP)
 - Städtebauliches Entwicklungskonzept Stadt Lengenfeld
 - Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (RL Städtebauliche Erneuerung – RL StBauE) inklusive der Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung (NBest-Städtebau)
 - §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P.)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
 - Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SächsVwVfG)

2 Zweck der Förderung:

Zweck der Förderung ist die Erhaltung der historischen Kernstadt von Lengenfeld. Die städtebauliche Entwicklung soll durch geeignete Instandsetzungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

3 Förderungsfähige Maßnahmen:

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- 3.1 Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägenden Charakteren:
 - 3.1.1 Maßnahmen an Fassaden
(Putz - Anstrich - Beseitigung von Feuchtschäden)
 - 3.1.2 Einbau neuer Fenster und Türen
in denkmalgerechter Form nach den einschlägigen gestalterischen Auflagen
 - 3.1.3 Maßnahmen an Dächern
einschließlich Dachaufbauten (Eindeckung, Konstruktion, Trauf- und Ortangesimse)
 - 3.1.4 Fassadenbegrünung
 - 3.1.5 Maßnahmen an Treppenanlagen im AußenbereichDiese Maßnahmen entsprechen der DIN 276, Ausgabe Dezember 2008 – Kostengruppen 320, 330, 360, 390.
- 3.2 Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen
 - 3.2.1 Gestaltung der Außenanlagen
 - 3.2.2 Entsiegelung

Diese Maßnahme entsprechen der DIN 276, Ausgabe Dezember 2008 – Kostengruppen 510, 531-535, 551 und 590.

4 Art und Umfang der Förderung:

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses aus der Städtebauförderung.

4.1 Der Zuschuss wird wie folgt festgelegt:

- maximal bis zu 25 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten je Einzelobjekt,
- jedoch höchstens gesamt 15.000,00 € (Obergrenze).

Eine Doppelförderung der Maßnahme ist nicht möglich. Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

4.2 Grundsätze der Förderung:

Grundlage dieser Förderung ist die Einhaltung der Vorgaben der Städtebaulichen Zielstellung der Stadt Lengenfeld in ihrer jeweiligen Fassung, sowie Vorgaben des Baurechts und der Denkmalpflege.

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren:

5.1 Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Objektes.

5.2 Der Eigentümer beantragt bei der Stadt / der Sanierungsbeauftragten der Stadt (Bayerngrund GmbH, Chemnitz) eine Beratung für vorgesehene / geplante Maßnahmen entsprechend Punkt 3.

5.3 Die Sanierungsbeauftragte erstellt ein Beratungsprotokoll und spricht Empfehlungen aus. Gleichzeitig prüft sie, ob die geplante Maßnahme gemäß RL Städtebauliche Erneuerung förderfähig ist.

5.4 Sofern eine Förderung möglich ist, wird der Eigentümer aufgefordert gemäß Beratungsprotokoll Angebote für die geplanten Arbeiten einzuholen. (Mindestens drei Angebote pro Gewerk).

5.5 Nach Vorliegen aller notwendigen Angebote wird durch die Sanierungsbeauftragte die Höhe einer möglichen Förderung errechnet. Diese Berechnung bildet die Grundlage für eine Entscheidung des Stadtrates der Stadt Lengenfeld bzw. des beauftragen Technischen Ausschusses.

5.6 Nach Vorlage eines positiven Beschlusses wird die Sanierungsbeauftragte, eine Sanierungsvereinbarung für die geplante Maßnahme aufstellen, die von allen Beteiligten (Eigentümer und Stadt) gegengezeichnet werden muss. Dieser Vertrag regelt den Umfang der durchzuführenden Maßnahmen, den geplanten zeitlichen Rahmen und die Auflagen, die Bedingungen und die Fristen für die Gewährung der Förderung.

6 Durchführung der Maßnahme:

6.1 Erst nach Abschluss dieser Vereinbarung kann mit den Arbeiten begonnen werden.

6.2 Falls das Anwesen ein Einzeldenkmal ist, oder im Ensemblebereich gemäß Denkmalschutzgesetz steht, ist zusätzlich die Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes über die Stadt einzuholen.

Für genehmigungspflichtige bauliche Änderungen gemäß der Sächsischen Bauordnung ist ein Bauantrag einzureichen.

- 6.3 Nach Abschluss der Arbeiten wird als End- bzw. Erfolgskontrolle die Sanierungsbeauftragte die Maßnahme abnehmen.

7 **Eigenleistung**

Im Rahmen der Eigenleistung des Bauherrn (Bauherr und Partner) wird ein Stundensatz von 8,00 € sowie bis zu 25% aller zuwendungsfähigen Kosten zzgl. Materialkosten anerkannt. Voraussetzung hierfür ist eine nachvollziehbare Aufzeichnung in Form eines Bautagebuchs.

8 **Auszahlung:**

- 8.1 Für die Auszahlung des vereinbarten Zuschusses stellt der Bauherr einen Verwendungsnachweis auf, der Folgendes beinhaltet:

- a) Zusammenstellung sämtlicher Rechnungen
- b) Kopie des Erlaubnis- bzw. Baugenehmigungsbescheides (falls erforderlich)
- c) Fotos vor und nach der Sanierung

- 8.2 Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen förderungsfähigen Kosten geringer sind als die in der Sanierungsvereinbarung veranschlagten Beträge, so können die Zuschüsse entsprechend anteilig gekürzt werden.

Bei einer Kostenmehrung, ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses nicht möglich.

- 8.3 Nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung des vereinbarten Zuschusses.

9 **Vertragsverstöße:**

Bei einem Verstoß gegen die Vereinbarungen oder einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel kann die Vereinbarung gekündigt werden.

Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschließlich der angefallenen Zinsen mit 5 % über den Basiszinssatz nach §247 BGB zu verzinsen.

10 **Inkrafttreten:**

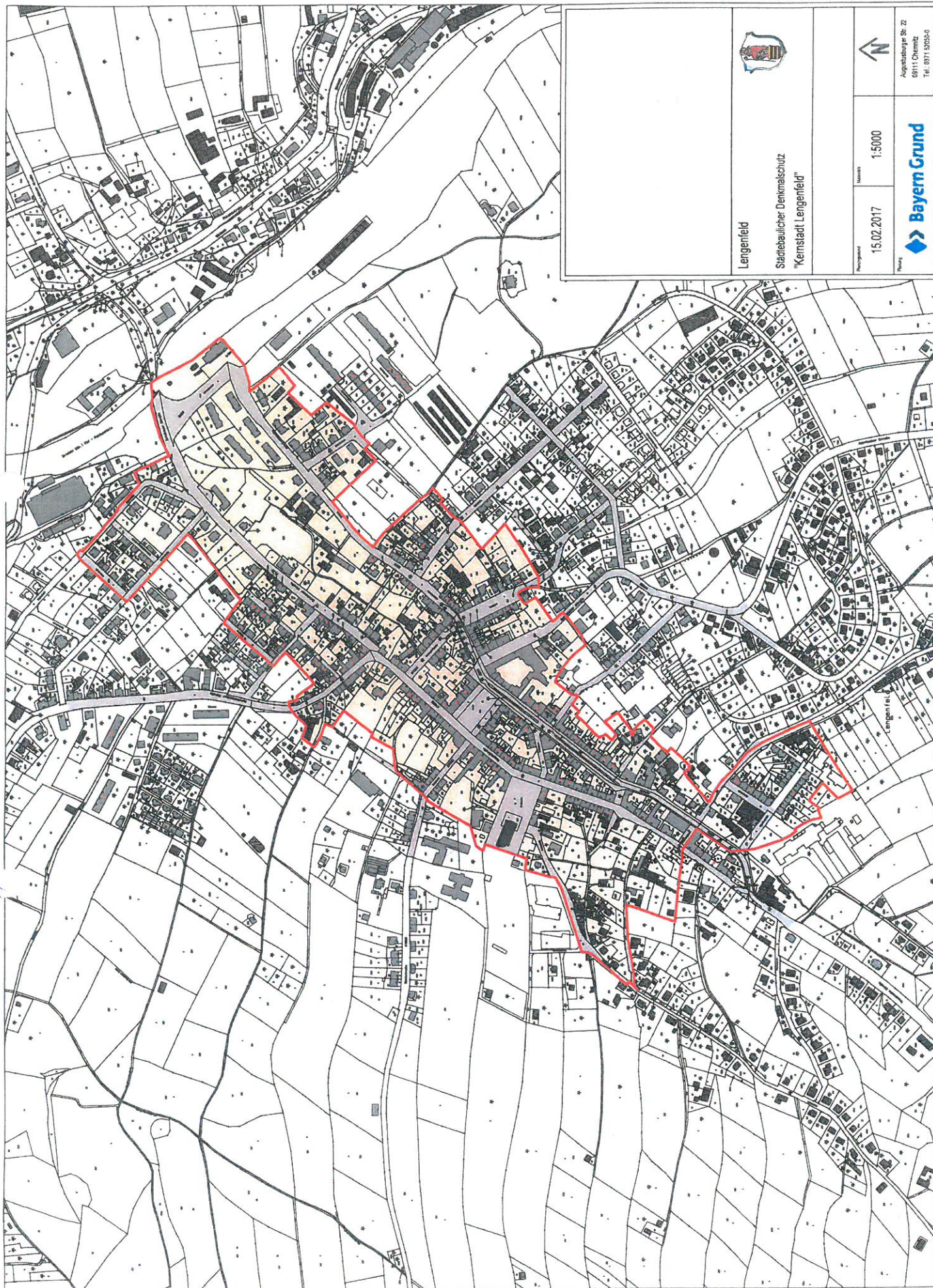
Diese kommunale Förderrichtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lengenfeld, 18.09.2018


Bachmann
Bürgermeister

Anlagen (Bestandteil der Förderrichtlinie)

- Anlage 1 Gebietskulisse
- Anlage 2 Auszug DIN 276



Lengdenfeld

Städtebaulicher Denkmalschutz
"Kernstadt Lengdenfeld"



Planungsdatum

15.02.2017

Masstab

1:5000



Bayern
Augustsburger Str. 22
93111 Chemnitz
Tel.: 0371 57055-0

